



Dezernat I

Büro des Oberbürgermeisters

Datum 04.03.2026

Gz. 100.2-10.24.87-
2/2025-11/2026

Telefon 56-2226

Bezug	Stadträtin/Stadtrat	Datum der Anfrage	Status
Antrag	AfD-Fraktion	19.02.2026	öffentlich

Betreff

Sicherstellung parteipolitischer Neutralität und Transparenz bei externen BildungsangebotenZu o.g. Antrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung ist auf Antrag einer Fraktion ein Verhandlungsgegenstand auf die übernächste Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Nach Satz 5 müssen die Verhandlungsgegenstände zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Das setzt voraus, dass sie überhaupt zu den Aufgaben der Gemeinde gehören (Verbandskompetenz).

Es ist Sache der Schulaufsichtsbehörden - Staatliches Schulamt und Regierungspräsidium - die Schulen bezüglich der Anforderungen an die politische Bildung zu informieren, bei Bedarf Handreichungen hierzu zu erstellen und im Rahmen ihrer Aufsicht die Einhaltung der für politische Bildung geltenden Grundsätze hinsichtlich der politischen Neutralität von Schulen "sicherzustellen". Die Stadt hat hier keine Verbandskompetenz und der Gemeinderat dementsprechend keine Organkompetenz, hierzu Beschlüsse zu fassen.

Das Staatliche Schulamt bestätigt dies nach Rücksprache mit den übergeordneten Schulaufsichtsbehörden:

„Der innere Schulbetrieb liegt außerhalb der Zuständigkeit der Gemeinden als Schulträger. Insoweit obliegt es dem Gemeinderat auch nicht, über die Einhaltung des Neutralitätsgebots sowie des Beutelsbacher Konsenses durch die Schulen zu wachen. Diese Aufgaben nehmen die zuständigen Schulaufsichtsbehörden wahr.“

Aufgrund der obigen Ausführungen wird eine Behandlung des Antrags in den Gremien abgelehnt.